Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3367**

17. Wahlperiode 22. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Tack, Marianne Schieder (Schwandorf), Dr. Eva Högl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/3251 –

Zum Stand der Verhandlungen über den Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher und deren Verbraucherschutzniveau

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vom 8. Oktober 2008 sieht die Zusammenfassung von vier bestehenden EU-Richtlinien vor, die den Kern des europäischen Verbraucherrechts bilden. Fernabsatzverträge (Internet- und sonstiger Versandhandel), Haustürgeschäfte, Gewährleistungsrechte und andere kaufrechtliche Bestimmungen sowie das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission dadurch für die EU abschließend geregelt werden. Der Richtlinienvorschlag wird seitdem unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und im Europäischen Parlament kontrovers diskutiert, insbesondere in der Frage der „Vollharmonisierung“.

Im zuständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) wird inzwischen ein Abrücken vom Prinzip der Vollharmonisierung diskutiert. Die für den Verbraucherschutz zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding hat Flexibilität im Hinblick auf die bisher im Richtlinienvorschlag vorgesehene Vollharmonisierung angekündigt und spricht inzwischen nur noch von einer „gezielten Vollharmonisierung“ in ausgewählten Bereichen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen auf den Verbraucherschutz in Deutschland bei Veränderungen des derzeitigen Prinzips der Mindestharmonisierung im Rahmen des vorgelegten Richtlinienvorschlages, etwa durch eine Vollharmonisierung einzelner Bereiche?

2. In welchen von dem Richtlinienvorschlag erfassten Bereichen würde die Bundesregierung eine Vollharmonisierung begrüßen?

   Was ist nach Einschätzung der Bundesregierung unter dem Begriff „gezielte Vollharmonisierung“ zu verstehen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die von der EU-Kommission zunächst verfolgte umfassende, alle Regelungsbereiche der Richtlinie erfassende Vollharmonisierung begegnet aus deutscher

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sicht Bedenken. Das Prinzip der Mindestharmonisierung hat es Deutschland bisher erlaubt, über die Mindeststandards der Europäischen Richtlinien hinaus flexibel einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Eine Umsetzung der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinienbestimmungen wäre mit deutlichen Einschränkungen des Verbraucherschutzes in Deutschland verbunden. Die Bundesregierung befürwortet daher eine differenzierte Lösung, die Vollharmonisierung für eher technische Regelungen vorsieht (beispielsweise Definitionen, Beginn und Dauer der Widerrufsfrist), den Mitgliedstaaten im Übrigen aber Handlungsspielräume lässt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung den neuen Ansatz der Kommission, eine „gezielte Vollharmonisierung" vorzunehmen. Der Vorschlag der Kommission geht dahin, dass bei der Entscheidung zwischen Voll- und Mindestharmonisierung nach der Vertriebsform zu differenzieren ist. Die Bundesregierung sieht darin einen richtigen Kern; denn Fernabsatzverträge sind zweifellos stärker binnenmarktrelevant als „Ladengeschäfte". So kommt eine Vollharmonisierung insbesondere bei den Regelungen über das Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge in Betracht. Auch eine Vollharmonisierung der vorvertraglichen Informationspflichten für Fernabsatzverträge hält die Bundesregierung grundsätzlich für vorstellbar. Insoweit sind jedoch zunächst die weiteren Verhandlungen abzuwarten, ob und inwieweit die endgültigen Vorschriften der Richtlinie das bestehende oder anzustrebende Verbraucherschutzniveau absichern. Insbesondere müssten Regelungen zum Schutz vor Kostenfallen im Internet vorgesehen werden. Zudem sollte es Bereichsausnahmen für bestimmte Verträge, beispielsweise für soziale Dienstleistungen und Transportdienstleistungen, geben, damit die Mitgliedstaaten hier weitergehende Informationspflichten beibehalten oder einführen können.

Ebenso wie viele andere Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung jedoch Zweifel, ob die Differenzierung nach Vertriebsformen auf alle Bereiche der Richtlinie passt. So erscheint sie z. B. als nicht geeignet für die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf (Kapitel IV). Ein Gewährleistungsrecht, das für denselben Mangel unterschiedliche Rechte vorsieht, je nachdem ob die Ware im Fernabsatz oder im Ladengeschäft gekauft wurde, wäre sachlich kaum zu rechtfertigen. Entsprechendes gilt für den Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Kapitel V): Ob eine Vertragsklausel als missbräuchlich anzusehen ist, kann nicht davon abhängig sein, ob der Vertrag im Fernabsatz oder im Ladengeschäft abgeschlossen wird.

Die Bundesregierung wird sich bei den weiteren Verhandlungen für ein dem jeweiligen Regelungsbereich angemessenes Harmonisierungsniveau einsetzen. Dabei sollen unverhältnismäßige Belastungen der Wirtschaft ebenso vermieden werden wie ein Absinken des Verbraucherschutzniveaus.

3. Leidet der Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nach Auffassung der Bundesregierung unter den unterschiedlichen Verbraucherschutzregelungen, oder führen vielmehr andere Barrieren (z. B. Sprachhindernisse, unterschiedliche Ausfallquoten bei der Zahlung des Kaufpreises usw.) zu einem niedrigen Anteil von grenzüberschreitenden Verträgen am Gesamthandelsvolumen in der EU?

Nach Information des Statistischen Bundesamtes belief sich im Jahr 2008 der Anteil des grenzüberschreitenden Umsatzes innerhalb der EU im Bereich des elektronischen Handels (Einzelhandel ohne Handel mit Kfz) auf 11 Prozent. 20 Prozent der Unternehmen mit Computernutzung gaben als Hindernisgrund Sprachschwierigkeiten an, 33 Prozent der Unternehmen Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies wird durch Untersuchungen der EU-Kommission (siehe Dokument 8202/10 Consumer Markets Scoreboard)

bestätigt. Auf Seiten der Verbraucher sind die Hemmnisse nicht nur in der Verschiedenheit der Sprachen, sondern auch in unterschiedlichen Kulturen und daraus folgenden Güterpräferenzen begründet.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag für eine Rügepflicht, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Gewährleistungsrechte nur noch dann wirksam geltend machen können, wenn sie dem Verkäufer/der Verkäuferin binnen zwei Monaten ab Kenntnis einen Mangel anzeigen?

Das deutsche Recht enthält bisher keine Rügepflicht, innerhalb derer der Verbraucher seine Gewährleistungsrechte nach Kenntniserlangung von einem Mangel geltend machen muss. Die Bundesregierung möchte daran nach Möglichkeit festhalten. Allerdings ist die Frage nach der Einführung einer solchen Rügepflicht im Zusammenhang mit der Länge der Gewährleistungsfrist zu sehen. Sollten sich Bestrebungen durchsetzen, die Gewährleistungsfrist von derzeit zwei Jahren wesentlich zu verlängern, könnte ein sachgerechter Interessenausgleich darin bestehen, im Gegenzug eine Rügepflicht einzuführen, innerhalb derer der Verbraucher den Mangel nach Kenntniserlangung geltend machen muss.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, dass Widerrufsrechte auch dann bereits drei Monate nach Leistungserbringung erlöschen sollen, wenn die Verbraucherin/der Verbraucher gar nicht über ihr/sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde?

   Hält die Bundesregierung Bestrebungen für ausreichend, wonach diese Frist auf ein Jahr verlängert werden soll?

Hat der Gewerbetreibende den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, soll die Widerrufsfrist nach dem Vorschlag der EU-Kommission drei Monate nach dem Tag des Vertragsschlusses oder der Empfangnahme von Waren ablaufen. Diese Frist erscheint zu kurz. Sie muss so bemessen sein, dass der Gewerbetreibende im eigenen Interesse sorgfältig belehrt und nicht auf den Fristablauf trotz fehlender oder unzureichender Information spekuliert. Mit Blick darauf sollte die Frist zwischen sechs und 24 Monate lang sein. Eine Frist von einem Jahr, wie sie im spanischen Textvorschlag vom 30. Juni 2010 (Dokument 10888/10) derzeit vorgesehen ist, kann die Bundesregierung daher mittragen. Mehrere Mitgliedstaaten hatten sich in den bisherigen Verhandlungen ebenfalls für eine Verlängerung der Frist ausgesprochen.

6. Sind Wasser, Gas und Strom nach Auffassung der Bundesregierung Waren im Sinne des Richtlinienvorschlags?

   Sollte die Richtlinie ein Widerrufsrecht auch bei Strom- und Gaslieferungsverträgen im Fernabsatz und bei Haustürgeschäften enthalten?

Die Einordnung von Wasser, Strom und Gas nimmt der Richtlinienvorschlag in Artikel 2 Nummer 4 vor. Danach ist Strom nicht als Ware im Sinne des Richtlinienvorschlags aufzufassen. Wasser und Gas sind im Sinne des Richtlinienvorschlags nur Waren, soweit sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge (z. B. in geschlossenen Behältnissen) zum Verkauf angeboten werden. Der Richtlinienvorschlag sieht in Kapitel III ein Widerrufsrecht für alle Verträge vor, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Die Bundesregierung unterstützt die Geltung des Widerrufsrechts auch bei Strom-, Wasser- und Gaslieferungsverträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, da die Verbraucher in diesen Bereichen nicht weniger schutzwürdig sind.

7. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung auch sog. gemischte Verträge, d. h. Verträge über Waren, die auch beruflichen, aber überwiegend privaten Zwecken dienen, von der Richtlinie erfasst werden, und wenn nein, warum nicht?

Der Richtlinienvorschlag sieht Regelungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern vor. Nach Artikel 2 Absatz 1 ist Verbraucher, wer bei Verträgen zu Zwecken handelt, die außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wenn mehrere Vertragszwecke in Betracht kommen, braucht die Richtlinie nicht zwingend vorzugeben. Insoweit ist eine Entscheidung der Gerichte, die insbesondere auf den Schwerpunkt des Geschäfts im jeweiligen Einzelfall abstellen kann, vorzugswürdig.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den in der Diskussion befindlichen Vorschlag, wonach während der ersten zwölf Monate der zweijährigen Gewährleistungsfrist eine Beweislastumkehr zu Lasten des Verkäufers/der Verkäuferin gelten soll?

   Befürwortet die Bundesregierung eine längere Gewährleistungsfrist für sog. langlebige Produkte, und wenn ja, wie lang sollte diese sein?

Mit Blick darauf, dass in mehreren Mitgliedstaaten eine längere Beweislastumkehr gilt, setzt sich die Bundesregierung insoweit für Mindestharmonisierung ein. Die Mitgliedstaaten können dann längere Fristen für die Beweislastumkehr einführen oder beibehalten.

Für die Bundesregierung ist es wichtig, dass die fünfjährige Gewährleistungsfrist für Bauprodukte gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufrechterhalten bleiben kann. Davon abgesehen sollte es jedoch bei der allgemeinen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bleiben.

9. Wie hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zu dem Vorschlag positioniert, wonach die Verbraucherinnen und Verbraucher in Gewährleistungsfällen ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Rücktritt erhalten sollen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass sich der Richtlinienvorschlag auf eine Mindestharmonisierung dahingehend beschränkt, dass die Mitgliedstaaten auf der ersten Stufe der Gewährleistungsrechte zumindest Nachbesserung und Ersatzlieferung vorsehen müssen. Auf diese Weise könnten Länder wie Deutschland den Vorrang von Nachbesserung und Ersatzlieferung beibehalten. Anderen Mitgliedstaaten würde hingegen ermöglicht, neben Nachbesserung und Ersatzlieferung ein sofortiges Rücktrittsrecht vorzusehen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung Bestrebungen, wonach eine schriftliche Information bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zukünftig nur noch erfolgen muss, „soweit dies […] angemessen“ erscheint?

    Welche Auswirkungen durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff sieht die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit?

Solche Bestrebungen sind bislang in den Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag nicht eingebracht worden.

11. Welche Folgen für die Rechtssicherheit sieht die Bundesregierung für den Fall, dass die Auslegungskompetenz für Generalklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Vollharmonisierung auf den Europäischen Gerichtshof übergeht?

    Welche Kosten würden im Bereich der Rechtspflege hierdurch schätzungsweise entstehen?

Die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teil der Vertragsauslegung ist, fällt nicht in die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Der EuGH hat zur Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln, die durch den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher abgelöst werden soll, entschieden, dass es Sache der nationalen Gerichte ist festzustellen, ob eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie angesehen zu werden. Mit der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dem nationalen Gericht auch die Auslegung der Klausel zugewiesen. Die nationalen Gerichte können erst, wenn sie durch Auslegung den Inhalt einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgestellt haben, entscheiden, ob die Klausel als missbräuchlich im Sinne des Europäischen Rechts anzusehen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um mindest- oder vollharmonisiertes Europarecht handelt.

12. Plant die Bundesregierung eine Initiative, wonach die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen standardisierten Widerrufsbelehrungen vor der Beschlussfassung mit Methoden der Verhaltensökonomik auf ihre tatsächliche Verständlichkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher untersucht werden sollen?

    Wenn nein, warum nicht?

Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission enthält in Artikel 14 bereits ein Formular, das der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechtes verwenden kann. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass in dem Richtlinienvorschlag auch ein Formular für eine Muster-Widerrufsinformation aufgenommen wird, mit dem Unternehmen die Verbraucher über ihr Widerrufsrecht und das Verfahren zur Ausübung dieses Rechts informieren können. Insbesondere kleinere Unternehmen beklagen, dass sie die Informationspflichten nicht mehr ohne rechtliche Beratung erfüllen könnten. Ein solches Standardformular würde Unternehmen und Verbrauchern helfen. Unternehmen, die ein in der Richtlinie enthaltenes Formular sorgfältig verwendeten, wären sicher, dass ihre Informationen den Anforderungen der Richtlinie genügten. Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen im Rat ist zweifelhaft, ob sich die Bundesregierung mit ihrem Vorschlag für eine Widerrufsinformation durchsetzen wird, so dass sich die Frage einer wissenschaftlichen Untersuchung der Information auf ihre Verständlichkeit derzeit nicht stellt.

13. Welche sind die Hauptpunkte in dem Richtlinienvorschlag bzw. in der bisherigen Diskussion, für deren Einführung bzw. Streichung oder Änderung sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen einsetzt?

    Erhält die Bundesregierung dafür im Rat, also von anderen Mitgliedstaaten, und im Europäischen Parlament Unterstützung?

Zu den wesentlichen Verhandlungszielen der Bundesregierung gehört es, die Kohärenz und Qualität des Gemeinschaftsrechts durch den Richtlinienvorschlag zu verbessern. Die Zusammenfassung von vier bisher selbständigen

Richtlinien bietet die Möglichkeit, die Verbraucherinformationen einheitlich, einfacher und verständlicher zu gestalten sowie Unstimmigkeiten zwischen den Regelungen für das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen zu beseitigen. Ziel der Verhandlungen ist es ferner, Definitionen und Regelungen zu finden, die den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand im Verbraucherschutz möglichst weitgehend erfassen, sich also nicht nur auf die vier Richtlinien beschränken, auf die die Überarbeitung in dem Vorschlag begrenzt wurde.

In der bisherigen Diskussion hat sich die Bundesregierung insbesondere für folgende Punkte eingesetzt:

– Schutz vor Internetkostenfallen

  Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Internetkostenfallen setzt sich die Bundesregierung für eine Pflicht der Unternehmer zur gesonderten und hervorgehobenen Angabe des Preises sowie für ein verpflichtendes Bestätigungsfeld ein. Ein entgeltlicher Vertrag im Internet soll nur dann zustande kommen, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung bestätigt hat, dass er die Angabe des Preises zur Kenntnis genommen hat (sog. Buttonlösung). Einen entsprechenden Vorschlag hat die Bundesregierung im Juli 2009 in die Beratungen der Ratsarbeitsgruppe eingebracht. Im derzeit aktuellen Ratsdokument der spanischen Präsidentschaft vom 30. Juni 2010 ist die Buttonlösung enthalten, so dass derzeit gute Aussichten dafür bestehen dürften, dass der Ministerrat einen entsprechenden Beschluss fasst. Wie sich das Europäische Parlament zu dem Vorschlag für eine Buttonlösung stellen wird, ist im gegenwärtigen frühen Stadium der Verhandlungen nicht abschätzbar. In dem Entwurf des Berichterstatters im Europäischen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 31. Mai/9. Juni 2010 ist eine Buttonlösung noch nicht vorgesehen.

– Öffnungsklausel für eine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge

  Die Bundesregierung möchte sich die Möglichkeit offenhalten, auf innerstaatlicher Ebene eine Regelung zum Schutz des Verbrauchers vor am Telefon untergeschobenen Verträgen zu schaffen. Eine Entscheidung hierüber sollte nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation der im August 2009 in Kraft getretenen Gesetze zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung getroffen werden. Aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über die Verbraucherrechte-Richtlinie für eine Öffnungsklausel in Bezug auf die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen vollharmonisierten Regelungen für Fernabsatzverträge ein. Nach dieser Öffnungsklausel dürfen die Mitgliedstaaten Regelungen erlassen oder aufrechterhalten, wonach der Verbraucher an einen telefonisch geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot nur dann gebunden ist, wenn er das Angebot oder den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger schriftlich bestätigt hat.

– Einführung einer Muster-Widerrufsinformation

  Wegen des Inhalts und der Zielsetzung dieses Vorschlags wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. In der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates fand der Vorschlag bislang nur wenig Unterstützung. In dem Entwurf des Berichterstatters im Europäischen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 31. Mai/9. Juni 2010 ist jedoch eine entsprechende Muster-Widerrufsinformation enthalten.

– Eingrenzung des Begriffs des „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags“

  Nach dem Vorschlag der EU-Kommission wird dem Verbraucher aufgrund des weiten Begriffs des „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags“ in Artikel 2 Nummer 8 des Richtlinienvorschlags auch dann ein Widerrufsrecht eingeräumt, wenn die Gefahr einer Überrumpelung überhaupt nicht besteht. Umfasst wird danach zum Beispiel auch der Fall, dass der Verbraucher einen Handwerker aus eigener Initiative zu sich nach Hause bestellt. Zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs hat die Bundesregierung daher vorgeschlagen, sich näher an Artikel 1 der geltenden Haustürgeschäfte-Richtlinie (85/577/EWG) anzulehnen und die Situationen, in denen der Verbraucher besonders geschützt sein soll, konkret zu beschreiben. In der zuständigen Ratsarbeitsgruppe fand der Vorschlag bislang nur wenig Unterstützung. Die Bundesregierung wird sich weiter für eine sachgerechte Lösung einsetzen.

– Ausnahmen vom Anwendungsbereich

  Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen sollten nach Ansicht der Bundesregierung von den Bestimmungen der Kapitel II und III ausgenommen werden, weil die darin vorgesehenen Informationspflichten und das Widerrufsrecht den grundlegenden Besonderheiten dieses Bereichs nicht hinreichend Rechnung tragen. Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen bedürfen angemessener Sonderregelungen, wie sie etwa in der geplanten Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vorgesehen sind. Darin sollen künftig u. a. die Informationsrechte der Patienten sektorspezifisch geregelt werden, soweit dies auf EU-Ebene notwendig ist angesichts der grundsätzlich mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten im Gesundheits- und Sozialbereich. Auf innerstaatlicher Ebene werden entsprechende Informationsrechte im Gesundheits- und Sozialbereich bereits durch die Zulassung, Anerkennung oder Zertifizierung von Anbietern und/oder durch spezialgesetzliche Verbraucherschutzvorschriften im vertragsrechtlichen Bereich vorgesehen. Im derzeit aktuellen Ratsdokument der spanischen Präsidentschaft vom 30. Juni 2010 ist eine entsprechende Ausnahme enthalten.

  Mit Blick auf bestehende spezifische Schutzvorschriften im EU-Recht und im innerstaatlichen Recht setzt sich die Bundesregierung außerdem dafür ein, Transportdienstleistungen und Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Kapitel II und III auszunehmen. Hinsichtlich der Beförderung von Personen sind die notwendigen Schutzvorschriften in den Verordnungen der EU über den Luftverkehr, den Schienenverkehr, den Schiffsverkehr sowie der geplanten Verordnung über den Omnibusverkehr enthalten. Hinsichtlich der Güterbeförderung sieht das innerstaatliche Recht einen weiter gehenden Schutz des Verbrauchers vor. Insbesondere enthält das Handelsgesetzbuch für die Beförderung von Umzugsgut spezifische, über den Richtlinienvorschlag hinausgehende Informationspflichten des Frachtführers, die im Falle der angestrebten Vollharmonisierung nicht aufrechterhalten werden könnten. Für den Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen enthält das geltende EU-Recht ebenfalls bereits zahlreiche Vorschriften, die den Verbraucher schützen. Zu nennen sind insoweit neben der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher die Verbraucherkredit-Richtlinie, die Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Richtlinie für harmonisierte Investmentfonds (OGAW) und die Prospektrichtlinie. Die Frage, welche Informationspflichten in diesen Bereichen vorgesehen werden sollen und ob dem Verbraucher ein Recht zum Widerruf des

Vertrags eingeräumt werden soll, sollte im Rahmen dieses spezifischen Gemeinschaftsrechts geregelt werden, nicht in der horizontal angelegten Verbraucherrechte-Richtlinie. Im aktuellen Ratsdokument der spanischen Präsidentschaft vom 30. Juni 2010 sind entsprechende Ausnahmen für Transportdienstleistungen und Finanzdienstleistungen enthalten.

14. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Beratungen und Verhandlungen des Richtlinienvorschlags im Rat und im Europäischen Parlament aus?

    Für wann ist eine Beschlussfassung im Rat und im Europäischen Parlament über den Richtlinienvorschlag geplant?

Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat den Vorschlag in zwei Durchgängen erörtert und befasst sich derzeit mit verschiedenen offenen Einzelfragen. Im Rat fanden erste Orientierungsaussprachen im Dezember 2009 und Mai 2010 statt. Zuletzt hat der spanische Vorsitz hat am 30. Juni 2010 einen überarbeiteten Text vorgelegt. Ziel der belgischen Ratspräsidentschaft ist es, die allgemeine Ausrichtung im Rat im Dezember 2010 zu erreichen.

Der Berichterstatter des federführenden IMCO-Ausschusses des Europäischen Parlaments, Dr. Andreas Schwab, hat im Juni 2010 einen Berichtsentwurf vorgelegt. Derzeit können die Abgeordneten dazu Änderungsvorschläge einbringen. Das Europäische Parlament beabsichtigt, seine erste Lesung Anfang 2011 durchzuführen.

15. Hält die Bundesregierung die in Artikel 46 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Umsetzungsfristen für angemessen?

    Wenn nein, für welche Frist setzt die Bundesregierung sich bei den Verhandlungen ein?

Die Bundesregierung spricht sich mit Blick auf den weiten Regelungsbereich der Richtlinie und die für das innerstaatliche Rechtsetzungsverfahren erforderliche Zeit für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf mindestens drei Jahre aus.

16. Plant die Bundesregierung, bestimmte Regelungen vorab national umzusetzen, wenn sich eine europäische Lösung in naher Zukunft nicht abzeichnet?

    Wenn ja, um welche Regelungen handelt es sich?

Die Bundesregierung plant eine innerstaatliche Regelung zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Internetkostenfallen. Wegen der Zielsetzung dieser Regelung wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Weil sich insoweit eine europäische Lösung in naher Zukunft nicht abzeichnet, hat die Bundesministerin der Justiz am 23. September 2010 angekündigt, in den nächsten Wochen einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333